

# **CHECKLISTEN UND RECHTLICHER RAHMEN MIT HYGIENE-CHECKLISTE ZUM VEREINSSPORTBETRIEB**

- **PFLICHTEN VON VEREINSVORSTÄNDEN UND VERANTWORTLICHEN VON SPORTGRUPPEN**
- **AUFLAGEN FÜR SPORTSTÄTTEN**
- **WEGWEISER FÜR HYGIENEMAßNAHMEN**

Zu Fragen rund um die **Vereinsverwaltung** siehe unser Papier „Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine“:

[badischer-sportbund.de/service/infoseite-zur-corona-krise](https://www.badischer-sportbund.de/service/infoseite-zur-corona-krise)

## Rechtliche Checkliste Sportbetrieb Sportanlagen und -stätten

### Pflichten des Vorstandes

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Information der Mitglieder (durch Aushänge, Rundmail und Website)
  - über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb des Landes (siehe unten) **und**
  - evtl. weitergehende kommunale Auflagen.
  - Durch Aushang außerhalb der Sportanlage oder -stätte (z.B. Eingangsbereich) sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb der Anlage/Stätte, sind die betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>
- Benennung einer verantwortlichen Person (Übungsleiter/in) für jede Sportgruppe.
- Information und Unterrichtung der verantwortlichen Personen über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb und über Hygiene-Checkliste.
- Regelmäßige Umsetzungskontrolle, d.h. Überprüfung ob Auflagen Sportbetrieb und Hygiene-Checkliste eingehalten werden.
- Gewährleisten, dass der Zutritt zum Sportgelände nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern erfolgen kann,
  - wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen (Einbahnstraßen-System“) vorgeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Reinigung und Lüftung der Toiletten veranlassen.

### Pflichten der Verantwortlichen für Sportgruppen (Übungsleiter/innen)

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Einhaltung aller Auflagen Sportbetrieb (siehe direkt im Anschluss)

### Auflagen Sportbetrieb auf Sportanlagen und -stätten (inkl. temporäre Sportstätten und öffentlicher Raum)

- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt
- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme von Personen untersagt ist,
  - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO. Diese sind auch in einem Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO festzuhalten (siehe Anlage 1).

- Datenerhebung nach § 6 [CoronaVO](#) durchführen (siehe Anlage 2)
  - Vereine müssen Personen, die die Datenabgabe verweigern von der Teilnahme am Angebot ausschließen.
- Die Gruppengröße ist auf 20 Personen beschränkt (bei Eltern-Kind-Turnen gelten die Paare Mutter/Kind bzw. Vater/Kind als eine Person).
  - Es dürfen mehrere räumlich getrennte Gruppen von maximal 20 Personen, z. B. in Dreifelder-Sporthallen, trainieren
  - Die Beschränkung auf 20 Personen gilt nicht, für Trainings- und Übungssituationen,
    - bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;
    - für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden;
  - davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 [CoronaVO](#) etwas anderes zulässt (Verwandschaft in direkter Linie, Geschwister und deren Nachkommen, gleicher Haushalt usw.). Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Schwimmkurse und sonstige Sportangebote im Wasser richten sich nach der [CoronaVO Bäder und Saunen](#).

### **Wettbewerbe/Wettkämpfe**

- Grundsätzlich sind Wettbewerbe und Wettkämpfe unter Auflagen wieder möglich. Es gilt § 4 der [CoronaVO Sport](#).
- Auch Zuschauer sind bei Wettkämpfen unter bestimmten Maßgaben wieder erlaubt. Auch hier gilt der Mindestabstand.
- Veranstaltungen im öffentlichen Raum müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

## **Versicherung**

Über den Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes (Stand: 01.07.2020) ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbundes ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages (d.h. ein vorsätzliches Verschulden ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst). Weiterhin ist der Mitarbeiter bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird (ebenso vorsätzliches Verschulden ausgeschlossen). Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen die Sportversicherung deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten.

## Hygiene-Checkliste: Ein Wegweiser für Vereine

Voraussetzung für den Sportbetrieb in den Sportvereinen sind die Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) und die [Corona-Verordnung Sport](#). bzw. die [Corona-VO Bäder und Saunen](#).

### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- **Wasserleitungen** gründlich durchspülen, siehe [Hinweis Keime/Legionellen](#)
- Der **Reinigungs- und Desinfektionsplan** des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende **Hygieneausrüstung** liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
  - Flächendesinfektionsmittel
  - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
  - Flüssigseife mit Spendern
  - Papierhandtücher
  - Einmalhandschuhe
  - Mund-/Nasen-Schutz
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind **an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert**:
  - per E-Mail
  - über die Website und die Social-Media-Kanäle
  - per Aushang an den Sportstätten
- **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse gemäß Vorgaben müssen vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können
- Es ist **ein\*e Beauftragte\*r** benannt, um die **Einhaltung der Maßnahmen** laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

## **Nutzung der Sportstätte:**

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.
- **Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
  - nacheinander,
  - ohne Warteschlangen,
  - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- **Toiletten, Duschen und Umkleiden** werden regelmäßig gereinigt und gelüftet.
- Der Aufenthalt in **Toiletten, Duschen und Umkleiden** ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Für den **Betrieb der Vereinsgaststätten und gastronomische Angebote** gilt die [Corona-Verordnung](#), insbesondere § 14.
- Sonstige **Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume** bleiben geschlossen bzw. werden nur für bestimmte Veranstaltungen wie Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gezielt geöffnet, siehe § 9 und § 10 [Corona-Verordnung](#).

## **Trainings- und Kursbetrieb:**

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen wurden in die **Hygienebestimmungen des Vereins** eingewiesen.
- Den Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen werden **notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften** (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die **Gruppengrößen** sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden (aktuell maximal 20 Personen – Ausnahmen s.o. (durchgängiger Mindestabstand von 1,5 Metern, größere Personenzahl für Trainings- und Übungssituationen zwingend erforderlich).
- Die **Teilnahme** von Personen ist **untersagt**:
  - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in **Sportbekleidung** zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen müssen **Anwesenheitslisten führen**, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen desinfizieren oder reinigen vor und nach der Nutzung sämtliche **bereitgestellten Sportgeräte** sorgfältig. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.

- Wenn Teilnehmende **eigene Materialien und Geräte** (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit **individuelle Pausenflächen** zu.
- Im Falle eines **Unfalls/Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer\*innen als auch der\*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle Teilnehmenden **verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.**

#### **Hinweise:**

Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtlichen Grundlagen bilden die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) sowie die [Corona-Verordnung Sport](#) bzw. die [Corona-VO Bäder und Saunen](#).

Die stufenweise Öffnung u.a. des Sportbetriebs steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. **Daher sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.**

#### **Danksagung**

Die Hygiene-Checkliste wurde mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten für Baden-Württemberg entwickelt und übernommen.

**Stand: 11. September 2020**